

Anmeldung zur Prüfung zur „Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung“

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 21 - Zuständige Stelle
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Name, Vorname		Geburtsdatum, Geburtsort	
Privatanschrift			
Name und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes		Telefon und E-Mail für Rückfragen	
Beginn des Vorbereitungslehrganges*:		Bildungsträger	
Ende des Vorbereitungslehrganges:			
Gewünschter Prüfungszeitraum (die Termine für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht oder können vorab bei der Zuständigen Stelle erfragt oder im Internet unter www.rp-giessen.de ; eingesehen werden):			
Bezeichnung der bereits abgeschlossenen Berufsausbildungs-, Fortbildungs- oder Laufbahnprüfung		Prüfungsdatum	Prüfungsnote
Beschäftigungszeiten (von/bis)	Name des Arbeitgebers	Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit	
Themenvorschlag mit stichwortartigen Erläuterungen für die praxisbezogene Projektarbeit gemäß § 23 der Prüfungsordnung (siehe Rückseite):			
Eine Befreiung nach § 28 Abs. 2 der Prüfungsordnung wird beantragt		☐ JA ☐ NEIN	
Datum der erfolgreich abgelegten und anzurechnenden Prüfungsleistung:			
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.			
Die/Der Antragsteller/-in erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung gemäß § 9 der auf der Rückseite abgedruckten Prüfungsordnung.			
Hinweis: Behinderten Menschen werden auf Antrag Prüfungserleichterungen gewährt, die der Art und Schwere der Behinderungen angemessen sind.			
Datum, Unterschrift der Prüfungsbewerberin/des Prüfungsbewerbers		Datum, Unterschrift des Beschäftigungsbetriebes	

*Ein Vorbereitungslehrgang ist nicht zwingend Voraussetzung für die Prüfungszulassung.

- bitte wenden -
AnmeldungFAB.DOC

Auszug aus der Prüfungsordnung vom 9. September 2005 (StAnz. S. 3666 ff.) für die Durchführung von Prüfungen zur „Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung“

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer seinen ständigen Wohnsitz in Hessen hat oder wer bei einem hessischen Werkstattträger für behinderte Menschen beschäftigt ist **und**

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Mindestens sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Tätigkeiten abgeleistet sein, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(2) Auf die Zeiten nach Abs. 1 werden entsprechende Tätigkeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in voller Höhe angerechnet.

Eine Teilzeitbeschäftigung, deren Umfang unterhalb der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit liegt, wird unter Beachtung von Satz 1 anteilig angerechnet. (...)

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

Die zur Prüfung anstehende Person hat sich mit dem von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordruck spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung zu dieser anzumelden.

§ 23

Praxisbezogene Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch

(1) Die praxisbezogenen Projektarbeiten sollen Aufgabenstellungen aus den Handlungsbereichen

1. Planung des Rehabilitationsverlaufs und der Förderung in der Werkstatt für behinderte Menschen,
2. Berufs- und Persönlichkeitsförderung sowie
3. Gestaltung der Arbeit unter rehabilitativen Aspekten zum Inhalt haben.

(2) Die praxisbezogenen Projektarbeiten sind vom Prüfungsausschuss zeitnah zur Durchführung der schriftlichen Aufsichtarbeit als Aufgaben zu stellen. **Vorschläge der Prüflinge können vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden.** Die Ergebnisse sind zwanzig Tage nach der Aufgabenerstellung vorzulegen. (...)